



# STADT NEUENRADE

---

## Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

## **Lesefassung der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ vom 11.11.2004 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 11.07.2019**

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die Stadtwerke Neuenrade sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtwerke Neuenrade“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SWN“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Neuenrade.
- 4) Das Stammkapital beträgt 660.267,00 Euro.

## **§ 2 Gegenstand der Anstalt**

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die
  1. Wasserversorgung im Stadtgebiet außer des Ortsteils Blintrop
  2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes und eines Zentralabwasserplanes bleibt bei der Stadt Neuenrade
  3. Reinigung der Straßen einschl. des Winterdienstes
  4. Beteiligung an anderen Gesellschaften der Stadt Neuenrade
  5. Kooperation mit Marktpartnern im Ver- und Entsorgungsbereich.
  
- 2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Neuenrade
  1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
  2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Neuenrade überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

- 3) Die Stadtwerke Neuenrade können mit der Stadt Neuenrade vertraglich vereinbaren, dass die Forderungen der Stadtwerke Neuenrade von der Stadt im Rahmen der Grundbesitzabgabenerhebung festgesetzt und beigetrieben werden.
  
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

## **§ 3 Organe**

- 1) Organe der Anstalt sind
  - der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§ 5).
  
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht

für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Neuenrade.

- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.
- 4) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 4 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Für jedes Vorstandsmitglied kann vom Verwaltungsrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für die Dauer der Bestellung des Vorstandes bestimmt werden.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist zuständig für die Durchführung der laufenden Geschäfte der Stadtwerke, sofern besondere Beschlüsse des Rates oder des Verwaltungsrates nicht entgegenstehen. § 41 Abs. 3 GO NRW gilt sinngemäß für den Vorstand.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neuenrade haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.
- 8) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt,
  - a) über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadtwerke eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden,

- b) die Pflichtigen zu den Abgaben der Stadtwerke heranzuziehen, sofern nicht § 2 Abs. 3 der Satzung greift,
- c) Geldforderungen der Stadtwerke Neuenrade zu stunden, niederzuschlagen und bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu erlassen, mit der Auflage, hierüber den Verwaltungsrat mind. einmal jährlich zu unterrichten,
- d) Aufträge aller Art bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu vergeben, sofern besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen,
- e) Rechtsstreite zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt. Hierbei ist der Verwaltungsrat zu unterrichten. Bei einem Streitwert über 15.000,00 € entscheidet der Verwaltungsrat,
- f) der Vorstand ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu leisten, sofern diese sich nicht erfolgsgefährdend auf das Ergebnis des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes auswirken. Der Vorstand ist ermächtigt, darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, sofern sie sich aus gesetzlichen, tariflichen oder anderen Vertragsverpflichtungen ergeben. Sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Ratsmitgliedern, für die Ratsmitglieder als Vertreter bestellt werden.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Neuenrade auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
  2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
  3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
  5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt
  6. Bestellung des Abschlussprüfers
  7. Feststellung des Jahresabschlusses
  8. die Ergebnisverwendung
  9. die Entlastung des Vorstandes
  10. Benennung von Vertretern für den Vorstand
  11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  12. die Vergabe von Aufträgen in der Höhe von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  13. den Erlass von Geldforderungen der Stadtwerke von mehr als 500,00 € im Einzelfall
  14. die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 15.000,00 €

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neuenrade in der jeweils gültigen Fassung ist für den Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden, sofern die Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ keine eigenen Regelungen getroffen hat.

## **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und

–ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats so rechtzeitig zugestellt werden, dass mindestens sechs volle Tage zwischen der Zustellung und dem Sitzungstag liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Folgende Angelegenheiten sind ggf. in einem nichtöffentlichen Teil abzuhandeln:
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Grundstücksangelegenheiten
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes die Öffentlichkeit für Einzelangelegenheiten ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf vorübergehenden Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Mitglieder des Rates der Stadt Neuenrade können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden, einem weiteren Verwaltungsratsmitglied und einem zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet und die Einberufung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem anderen Verwaltungsratsmitglied. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärung**

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Neuenrade“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist in einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan zu gliedern. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuenrade zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

- 3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 01.01.2005

Die Änderungssatzungen treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.